

## **Satzung**

### **über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen (Kindertagespflegegesetz)**

**vom 15.12.2020, gültig ab 01.01.2021**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20.11.2023, gültig ab 01.08.2023**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573),, der §§ 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 23 ff., 86, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), und des § 31 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am **14.12.2020** die folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Hochtaunuskreis erbringt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII für die Einwohner des Kreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und durch qualifizierte Kinderbetreuungspersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistungen sowie die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen und Kinderbetreuungspersonen geregelt.

### **§ 1**

#### **Teilnahme, Umfang**

**(1)** Es werden regelmäßig Betreuungsangebote mit frei wählbaren wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen 8 und 45 Wochenstunden in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr angeboten. Der Betreuungsbedarf richtet sich nach § 24 SGB VIII.

**(2)** Bei im Einzelfall nachgewiesenem besonderem Betreuungsbedarf, z.B. bei der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder beruflich verursachter Betreuungsnotwendigkeit werden auch Betreuungsangebote von weniger als 8 und mehr als 45 Stunden je Woche sowie außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten angeboten.

### **§ 2**

#### **An- und Abmeldung**

**(1)** Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern kann nur zum 1. eines Monats unter Wahrung einer Frist von einem Monat erfolgen.

**(2)** Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen zur Anmeldung berechtigten Person, den Namen des Kindes und den Umfang der Inanspruchnahme nach § 1 enthalten.

(3) Änderungen des gewählten Betreuungsumfangs sind nur schriftlich zum 1. des Folgemonats unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich.

(4) Die Einhaltung der Monatsfrist nach Abs. 1 bis 3 kann nur in Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn die Erziehungsberechtigten hierfür einen wichtigen Grund nachweisen. Das ist insbesondere der Fall, wenn unvorhersehbare, gewichtige Umstände vorliegen, die den Betreuungsbedarf kurzfristig notwendig machen oder entfallen lassen, z.B. eine kurzfristige Arbeitsplatzzusage oder plötzliche schwere Erkrankung eines Erziehungsberechtigten oder eine plötzliche Trennung der Erziehungsberechtigten. Die kurzfristige Zusage eines anderen Betreuungsplatzes berechtigt nicht zur vorzeitigen Abmeldung.

### **§ 3 Kostenbeitrag**

Für die Betreuung von Tagespflegekindern nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder für Kindertagespflege durch qualifizierte Kinderbetreuungspersonen in den Räumen der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII als Pauschalbetrag erhoben.

### **§ 4 Kostenbeitragspflichtige**

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen erhoben, die Leistungen von Kindertagespflegepersonen oder Kinderbetreuungspersonen für das Kind in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so ist diese allein kostenbeitragspflichtig.

### **§ 5 Kostenbeitrag bei Kindertagespflege in Räumen der Kindertagespflegeperson**

(1) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege beträgt je Kind und Stunde **2,30 €**. Ab dem 01.01.2024 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **2,40 €** und ab dem 01.01.2026 je Kind und Stunde **2,50 €**.

Findet die Betreuung in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde **1,15 €**. Ab dem 01.01.2024 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **1,20 €** und ab dem 01.01.2026 je Kind und Stunde **1,25 €**.

(2) Für den monatlichen Kostenbeitrag wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbarte Wochenstundenzahl × 4,33 × Höhe des Kostenbeitrags nach Abs. 1. Der pauschalisierte Kostenbeitrag wird auf den vollen Euro auf- oder abgerundet. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist, nach Stunden gestaffelt, der **Anlage 1** zu entnehmen.

(3) Der Kostenbeitrag ist an den Hochtaunuskreis zu leisten. Er wird monatlich für die Dauer der Leistung einschließlich der Eingewöhnungsphase erhoben. Der Kostenbeitrag ist auch bei Krankheit oder Urlaub des Kindes sowie bei Urlaub oder Krankheit und für Zeiten der Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson zu entrichten.

(4) Wird der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson einvernehmlich schriftlich beendet oder akzeptiert eine Vertragspartei die vorzeitige außerordentliche Kündigung der anderen Vertragspartei, ist der Kostenbeitrag nur noch für den Monat zu zahlen, in dem der Vertrag endet. Die Abmeldefrist nach § 2 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

(5) Im Regelfall beginnt die Betreuung von Tagespflegekindern mit einer Eingewöhnungsphase, die eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten soll. Während der Eingewöhnungsphase ist der Kostenbeitrag für einen vollen Monat entsprechend der vereinbarten oder zukünftig geplanten Betreuungszeiten zu entrichten, auch wenn im Anschluss kein dauerhaftes Betreuungsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zustande kommt.

(6) Wird das Tagespflegekind während des urlaubsbedingten oder krankheitsbedingten Ausfalls der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson in Vertretung betreut, so wird hierfür kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(7) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in Kindertagespflege betreut werden, wird ab dem Monat nach dem 3. Geburtstag für bis zu 6 Stunden Betreuungszeit am Tag kein Kostenbeitrag erhoben. Findet die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte statt, wird für die Betreuung in Kindertagespflege ein Kostenbeitrag entsprechend der vertraglich vereinbarten Wochenstundenzahl erhoben.

(8) Soweit nachweislich mehrere Kinder einer Familie, die gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben, gleichzeitig Kindertagespflege im Sinne der §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut wird, um jeweils 50%. Werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege betreut, gilt die Ermäßigung nach Satz 1 nur, wenn die Betreuungszeit mehr als 40 Wochenstunden beträgt.

Die Ermäßigung nach Satz 1 gilt auch, wenn nachweislich mehrere Kinder einer Familie, die gemeinsam in einem Haushalt zusammenleben, gleichzeitig

- a) in einer Kinderkrippe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB,
- b) in einem Kindergarten oder einer altersübergreifenden Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 HKJGB mit einer Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden,
- c) in einem Kinderhort nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 HKJGB oder
- d) in einem Betreuungsangebot an einer Grundschule an mindestens 4 Werktagen mit einer Betreuungszeit über 15:00 Uhr hinaus gegen Entgelt betreut werden.

Die Ermäßigung wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Nachweis erbracht wird. Eine Ermäßigung für zurückliegende Zeiträume ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Sonderregelung zur Erhebung von Kostenbeiträgen bei Betretungsverbot aus Anlass einer Pandemie**

Soweit Kinder aufgrund eines allgemeinen Betretungsverbots, das durch Landesverordnung auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen wurde, die Kindertagespflegestelle nicht betreten dürfen, werden ab dem Folgemonat des Betretungsverbots für längstens zwei Monate keine Kostenbeiträge erhoben. Das gilt auch, soweit Kinder, für die kein Betretungsverbot besteht, eine Notbetreuung in Anspruch nehmen.

## **§ 7**

### **Kostenbeitrag bei Betreuung durch Kinderbetreuungspersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

(1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten beträgt je Kind und Stunde **1,15 €**. Ab dem 01.01.2024 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **1,20 €** und ab dem 01.01.2026 je Kind und Stunde **1,25 €**.

(2) Für den monatlichen Kostenbeitrag wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich zwischen der Kinderbetreuungsperson und den Erziehungsberechtigten vereinbarte Wochenstundenzahl × 4,33 × Höhe des Kostenbeitrags nach Abs. 1. Der pauschalisierte Kostenbeitrag wird auf den vollen Euro auf- oder abgerundet. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist, nach Stunden gestaffelt, der **Anlage 2** zu entnehmen.

(3) § 5 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

## **§ 8 Erlass des Kostenbeitrags**

Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Personen nach § 4 nicht zuzumuten, so ist der Kostenbeitrag auf schriftlichen Antrag zu erlassen. Ob die Kostenbelastung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

## **§ 9 Zeitpunkt der Entstehung**

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreute Kind erstmals an der Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungsphase teilnimmt.

## **§ 10 Fälligkeit des Kostenbeitrags**

Die Kostenbeiträge sind monatlich nach Maßgabe des Bescheides über die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu zahlen.

## **§ 11 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII haben und im Rahmen dieser Erlaubnis Leistungen im Sinne und Umfang des § 1 dieser Satzung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hochtaunuskreis außer Bad Homburg erbringen, erhalten laufende Geldleistungen im Sinne des § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 12 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung**

(1) Kindertagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32a Abs. 3 HKJGB erfüllen, erhalten zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a Sätze 2 und 3 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind für eine Betreuung in der Zeit zwischen 07:30 Uhr und 17:00 Uhr einen Betrag in Höhe von **3,60 €**. Ab dem 01.01.2024 erhalten sie für diese Förderleistung einen Betrag in Höhe von **3,70 €** und ab dem 01.01.2026 einen Betrag in Höhe von **3,80 €**. In dem Betrag ist der nach § 32a Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 HKJGB weiterzuleitende Betrag enthalten.

(2) Kindertagespflegepersonen, die nicht über die Qualifizierungen i.S.d. § 32a Abs. 3 Nr. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten je Betreuungsstunde einen Betrag in Höhe von **2,05 €**.

(3) Der Nachweis des Qualifizierungsumfangs ist gegenüber dem Kreis bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres vorzulegen. Später eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. Wird der Nachweis nicht geführt, so ist der Kreis berechtigt, die Differenz zwischen den auf der Grundlage von Abs. 1 im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beträgen und den sich aus Abs. 2 ergebenden Ansprüchen zurückzufordern.

(4) Während der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung für einen vollen Monat entsprechend der vertraglich vereinbarten oder zukünftig geplanten Betreuungszeiten gezahlt und in diesem Stundenumfang bei der Anzahl der zu betreuenden Kinder nach der Pflegeerlaubnis berücksichtigt. Die Eingewöhnungsphase von Tagespflegekindern soll eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(5) Der Hochtaunuskreis zahlt den Kindertagespflegepersonen unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang je Kind und Monat eine pauschale Vergütung von 2 Stunden in Höhe der Sach- und Förderungsleistung für Dokumentation und Elterngespräche.

(6) Kindertagespflegepersonen, die im Laufe des Kalenderjahres nachweislich an einer dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilnehmen oder bei denen die Teilnahme an einer solchen Fortbildung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt und die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, wird jährlich ein zusätzlicher Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von bis zu 100,00 € je betreutem Kind aus dem Hochtaunuskreis außer Bad Homburg zum Stichtag 1. März des Kalenderjahres mit der monatlichen Auszahlung der Sach- und Förderungsleistung im Dezember ausgezahlt.

(7) Haben die Erziehungsberechtigten den Vertrag mit der Kindertagespflegeperson aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt, erhält die Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung längstens bis zu dem Zeitpunkt der nächstmöglichen Abmeldung nach § 2 Abs. 1. Die Kindertagespflegeperson hat den Hochtaunuskreis unverzüglich über den Zeitpunkt der Beendigung des mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Vertrages zu informieren.

### **§ 13**

#### **Sonderregelung zur Gewährung laufender Geldleistungen bei Beschränkungen der Kindertagespflege aus Anlass einer Pandemie**

(1) Soweit durch Landesverordnung auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes ein allgemeines Betretungsverbot von Kindertagespflegestellen erlassen wurde, erhalten die Kindertagespflegepersonen für längstens zwei Monate beginnend ab dem Folgemonat des Betretungsverbots die laufenden Geldleistungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie den Sachaufwand und die Aufwendungen nach § 16 weiter. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegepersonen sich an einer Notbetreuung beteiligen, sofern diese für bestimmte Personengruppen vorgesehen ist, es sei denn, ihnen ist diese Beteiligung aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht zuzumuten. In diesem Fall erhalten die Kindertagespflegepersonen die Leistungen nach Satz 1 dennoch.

(2) Soweit eine Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- das Gesundheitsamt eine Schutzmaßnahme nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnet hat (insbes. Absonderung, berufliches Tätigkeitsverbot) oder
- sie nach Maßgabe einer auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Landesverordnung verpflichtet ist, sich abzusondern oder
- das Jugendamt ihr aufgrund der Umstände des Einzelfalls empfohlen hat, die Kindertagesstelle vorübergehend zu schließen,

erhält sie die laufenden Geldleistungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie den Sachaufwand und die Aufwendungen nach § 16 für längstens sechs Wochen weiter.

### **§ 14**

#### **Erhöhte und verminderte Geldleistungen**

(1) Der Betrag nach § 12 Abs. 1 oder 2 erhöht sich um 1,00 € je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.

(2) Der Betrag nach § 12 Abs. 1 oder 2 erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.

(3) Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, so erhält diese für diese Zeit die Hälfte der Förderungsleistung nach § 12 Abs. 1 oder 2.

(4) Der Betrag je Stunde erhöht sich bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf um einen im Einzelfall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger anhand des Umfangs der zusätzlich erforderlichen Förderung zu bestimmenden Betrag. Der Erhöhungsbetrag ist im Einzelfall anhand des jeweils erforderlichen erhöhten Aufwandes zu bemessen.

## **§ 15**

### **Krankheit, Urlaub, Fort- und Weiterbildung**

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält im Falle einer dem Kreis nachgewiesenen eigenen Erkrankung für höchstens 30 Tage kalenderjährlich die laufende Geldleistung für die zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Für krankheitsbedingte Ausfallzeiten über die in Satz 1 geregelten 30 Tage hinaus besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind dem Kreis umgehend schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Kindertagespflegeperson erhält für die Dauer ihres Urlaubs die Vergütung für die zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten für maximal 20 Tage im Kalenderjahr, ab dem 01.01.2024 für maximal 25 Tage im Kalenderjahr, sofern sie ganzjährig an 5 Tagen pro Woche tätig ist. Bei weniger Arbeitstagen in der Woche oder nicht ganzjähriger Tätigkeit verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als Urlaubstage.

Der Anspruch auf vergüteten Urlaub ist nicht in das Folgejahr übertragbar. Der Urlaub ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen und dem Hochtaunuskreis rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; ab dem 01.01.2024 hat die Kindertagespflegeperson bei der Urlaubsplanung nach Möglichkeit auch auf die Betreuungssituation von Geschwisterkindern Rücksicht zu nehmen. Für urlaubsbedingte Ausfallzeiten, die über den in den Sätzen 1 und 2 geregelten Umfang hinausgehen, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen. Auch solche urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind dem Kreis jedoch umgehend schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Qualitätssicherung hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf jährlich zwei volle oder vier halbe Werktage zur Fort- und Weiterbildung unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Ganztägige Fortbildungen müssen mindestens 6 Zeitstunden, halbtägige Fortbildungen müssen mindestens 3 Stunden umfassen. Auch diese Zeiten sind mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen und dem Hochtaunuskreis rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

## **§ 16**

### **Sachaufwand und Erstattung weiterer Aufwendungen an Kindertagespflegepersonen**

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von **1,85 €** je Stunde. Ab dem 01.01.2024 erhält sie einen Betrag in Höhe von **1,95 €** je Stunde und ab dem 01.01.2026 einen Betrag von **2,05 €** je Stunde.

(2) Aufgrund von § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII werden der Kindertagespflegeperson bezogen auf die vom Hochtaunuskreis nach §§ 12 und 14 bis 16 gewährten Sach- und Förderungsleistungen erstattet:

- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

## § 17

### Abrechnung und Auszahlung

(1) Sämtliche Geldleistungen nach § 12 Abs. 1, 2, 4, 5, § 14 Abs. 4, § 15 und § 16 Abs. 1 werden vom Kreis erbracht und monatlich zum Ende des laufenden Betreuungsmonats als Pauschalbetrag ausgezahlt.

(2) Für den monatlichen Pauschalbetrag wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbarte Wochenstundenzahl  $\times$  4,33  $\times$  Höhe des maßgeblichen Stundensatzes der Sach- und Förderungsleistung nach § 12 Abs. 1 oder 2, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 zuzüglich 2 Stunden in Höhe der pauschalen Vergütung nach § 12 Abs. 5. Der Pauschalbetrag wird auf den vollen Euro auf- oder abgerundet. Die Höhe der monatlichen Geldleistungen ist, nach Stunden gestaffelt, der **Anlage 1** zu entnehmen.

(3) Die Leistungen nach § 12 Abs. 6 werden gesondert einmal jährlich ausgezahlt.

(4) Die Leistungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 sind gesondert für das erste Halbjahr bis zum 30. Juni und für das 2. Halbjahr bis zum 31. Dezember abzurechnen und werden anschließend ausgezahlt.

(5) Die Leistungen nach § 16 Abs. 2 sind nicht im Pauschalbetrag nach Abs. 1 enthalten und werden gesondert abgerechnet und monatlich zum Ende des laufenden Monats, in der die Betreuung stattfindet, ausgezahlt.

(6) Wird eine Kindertagespflegeperson als Vertretung einer anderen Kindertagespflegeperson tätig, erfolgt die Auszahlung sämtlicher Geldleistungen nach § 12 Abs. 1 oder 2, § 14 und § 16 Abs. 1 für das in Vertretung betreute Kind per Einzelabrechnung im Folgemonat.

## § 18

### Laufende Geldleistungen an Kinderbetreuungspersonen

(1) Kinderbetreuungspersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, erhalten laufende Geldleistungen entsprechend der §§ 11 bis 15.

(2) Die Geldleistung wird vom Kreis erbracht und monatlich zum Ende des laufenden Betreuungsmonats als Pauschalbetrag ausgezahlt. Für den monatlichen Pauschalbetrag wird folgender Berechnungsschlüssel zugrunde gelegt: vertraglich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbarte Wochenstundenzahl  $\times$  4,33  $\times$  Höhe des maßgeblichen Stundensatzes der Förderungsleistung nach § 12 Abs. 1 oder 2 und § 14 Abs. 4 zuzüglich 2 Stunden in Höhe der pauschalen Vergütung nach § 12 Abs. 5. Der Pauschalbetrag wird auf den vollen Euro auf- oder abgerundet. Die Höhe der monatlichen Geldleistungen ist, nach Stunden gestaffelt, der **Anlage 2** zu entnehmen.

(3) Die Leistungen nach § 12 Abs. 6 werden gesondert einmal jährlich ausgezahlt. Die Leistungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 sind gesondert für das erste Halbjahr bis zum 30. Juni und für das 2. Halbjahr bis zum 31. Dezember abzurechnen und werden anschließend ausgezahlt.

**(4)** Wird eine Kinderbetreuungsperson als Vertretung einer anderen Kinderbetreuungsperson oder Kindertagespflegeperson tätig, erfolgt die Auszahlung sämtlicher Geldleistungen nach § 12 Abs. 1 oder 2 und § 14 für das in Vertretung betreute Kind per Einzelabrechnung im Folgemonat.

### **§ 19 Ausschluss der Förderung**

Ein Kind kann von der Förderung in Kindertagespflege ausgeschlossen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

1. das Kind innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat oder
2. ein Rückstand der Kostenbeitragszahlung nach § 5 besteht und die Kostenbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

### **§ 20 Außerkräftreten**

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen vom 03.06.2019 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 02.07.2020 wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

### **§ 21 Inkräfttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. §§ 6 und 13 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Bad Homburg vor der Höhe, den 27.11.2023

Hochtaunuskreis  
Der Kreisausschuss

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs  
Landrat

Hochtaunuskreis Kindertagespflege				ANLAGE 1		
Geldleistungen und Kostenbeiträge für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson						
wöchentliche Betreuung in Stunden	monatlicher Kostenbeitrag der Eltern an den Hochtaunuskreis			monatliche Geldleistungen für die Sach- und Förderungsleistung je betreutem Kind - Pauschale der Kindertagespflegeperson -		
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026	ab 01.01.2021	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026
8	80 €	83 €	87 €	200 €	207 €	214 €
9	90 €	94 €	97 €	223 €	231 €	240 €
10	100 €	104 €	108 €	247 €	256 €	265 €
11	110 €	114 €	119 €	270 €	280 €	290 €
12	120 €	125 €	130 €	294 €	305 €	316 €
13	129 €	135 €	141 €	318 €	329 €	341 €
14	139 €	145 €	152 €	341 €	354 €	366 €
15	149 €	156 €	162 €	365 €	378 €	392 €
16	159 €	166 €	173 €	388 €	403 €	417 €
17	169 €	177 €	184 €	412 €	427 €	442 €
18	179 €	187 €	195 €	436 €	452 €	468 €
19	189 €	197 €	206 €	459 €	476 €	493 €
20	199 €	208 €	217 €	483 €	501 €	518 €
21	209 €	218 €	227 €	506 €	525 €	544 €
22	219 €	229 €	238 €	530 €	550 €	569 €
23	229 €	239 €	249 €	554 €	574 €	594 €
24	239 €	249 €	260 €	577 €	598 €	620 €
25	249 €	260 €	271 €	601 €	623 €	645 €
26	259 €	270 €	281 €	624 €	647 €	670 €
27	269 €	281 €	292 €	648 €	672 €	696 €
28	279 €	291 €	303 €	672 €	696 €	721 €
29	289 €	301 €	314 €	695 €	721 €	746 €
30	299 €	312 €	325 €	719 €	745 €	772 €
31	309 €	322 €	336 €	742 €	770 €	797 €
32	319 €	333 €	346 €	766 €	794 €	822 €
33	329 €	343 €	357 €	790 €	819 €	848 €
34	339 €	353 €	368 €	813 €	843 €	873 €
35	349 €	364 €	379 €	837 €	868 €	898 €
36	359 €	374 €	390 €	860 €	892 €	924 €
37	368 €	385 €	401 €	884 €	916 €	949 €
38	378 €	395 €	411 €	908 €	941 €	974 €
39	388 €	405 €	422 €	931 €	965 €	1.000 €
40	398 €	416 €	433 €	955 €	990 €	1.025 €
41	408 €	426 €	444 €	978 €	1.014 €	1.050 €
42	418 €	436 €	455 €	1.002 €	1.039 €	1.076 €
43	428 €	447 €	465 €	1.026 €	1.063 €	1.101 €
44	438 €	457 €	476 €	1.049 €	1.088 €	1.126 €
45	448 €	468 €	487 €	1.073 €	1.112 €	1.152 €

Hochtaunuskreis Kindertagespflege				ANLAGE 2		
Geldleistungen und Kostenbeiträge für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern						
wöchentliche Betreuung in Stunden	monatlicher Kostenbeitrag der Eltern an den Hochtaunuskreis			monatliche Geldleistungen für die Sach- und Förderungsleistung je betreutem Kind - Pauschale der Kindertagespflegeperson -		
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2024	01.01.2026	ab 01.01.2021	ab 01.01.2024	01.01.2026
8	40 €	42 €	43 €	132 €	136 €	139 €
9	45 €	47 €	49 €	147 €	152 €	156 €
10	50 €	52 €	54 €	163 €	168 €	172 €
11	55 €	57 €	60 €	179 €	184 €	189 €
12	60 €	62 €	65 €	194 €	200 €	205 €
13	65 €	68 €	70 €	210 €	216 €	222 €
14	70 €	73 €	76 €	225 €	232 €	238 €
15	75 €	78 €	81 €	241 €	248 €	254 €
16	80 €	83 €	87 €	257 €	264 €	271 €
17	85 €	88 €	92 €	272 €	280 €	287 €
18	90 €	94 €	97 €	288 €	296 €	304 €
19	95 €	99 €	103 €	303 €	312 €	320 €
20	100 €	104 €	108 €	319 €	328 €	337 €
21	105 €	109 €	114 €	335 €	344 €	353 €
22	110 €	114 €	119 €	350 €	360 €	370 €
23	115 €	120 €	124 €	366 €	376 €	386 €
24	120 €	125 €	130 €	381 €	392 €	402 €
25	124 €	130 €	135 €	397 €	408 €	419 €
26	129 €	135 €	141 €	412 €	424 €	435 €
27	134 €	140 €	146 €	428 €	440 €	452 €
28	139 €	145 €	152 €	444 €	456 €	468 €
29	144 €	151 €	157 €	459 €	472 €	485 €
30	149 €	156 €	162 €	475 €	488 €	501 €
31	154 €	161 €	168 €	490 €	504 €	518 €
32	159 €	166 €	173 €	506 €	520 €	534 €
33	164 €	171 €	179 €	522 €	536 €	551 €
34	169 €	177 €	184 €	537 €	552 €	567 €
35	174 €	182 €	189 €	553 €	568 €	583 €
36	179 €	187 €	195 €	568 €	584 €	600 €
37	184 €	192 €	200 €	584 €	600 €	616 €
38	189 €	197 €	206 €	600 €	616 €	633 €
39	194 €	203 €	211 €	615 €	632 €	649 €
40	199 €	208 €	217 €	631 €	648 €	666 €
41	204 €	213 €	222 €	646 €	664 €	682 €
42	209 €	218 €	227 €	662 €	680 €	699 €
43	214 €	223 €	233 €	677 €	696 €	715 €
44	219 €	229 €	238 €	693 €	712 €	732 €
45	224 €	234 €	244 €	709 €	728 €	748 €